

## **Hinweisbekanntmachung Nr. 01/2021**

**Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. Hier: Neuer § 2 a – Ergänzende Regelungen zur Freistellung von Kostenbeiträgen aufgrund pandemischer Lagen bzw. aufgrund der Corona Maßnahmen, wird ab dem 28.12.2021 auf der Homepage der Gemeinde Fürth/Odenwald ([www.gemeinde-fuerth.de](http://www.gemeinde-fuerth.de)) unter **Gemeinde/ Amtl. Bekanntmachungen** veröffentlicht und kann im Rathaus Fürth, Zr.Nr. 214, in der Zeit vom 28.12.2021 bis zum 04.01.2022, zu den Dienstzeiten, eingesehen werden. Entsprechende Ausdrucke können gegen Kostenerstattung gefertigt werden.**

Fürth/Odenwald, den 28.12.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth/Odenwald

V. Oehlenschläger  
(Bürgermeister)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald in ihrer Sitzung am **14.09.2021** nachstehende

**Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odw. über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. beschlossen:**

Der neue § 2a der Satzung der Gemeinde Fürth über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder **erhält die nachfolgende Fassung:**

**§ 2 a  
Befreiung von den Kostenbeiträgen**

(1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus oder anderer pandemischer Lagen nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag auf das Modul der tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungszeit.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Fürth/Odenwald, den **08. Okt. 2021** .....

  
(Oehlenschläger)  
Bürgermeister

